



Göttingen, den 28. November 2002

## **Stellungnahme der Deutschen Initiative für NetzwerkInformation e.V. (DINI) zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft**

(BT-Drs. 15/38 vom 06.11.2002)

Die Deutsche Initiative für NetzwerkInformation e.V. (DINI) ist ein Verbund der Bibliotheken, Medienzentren, Rechenzentren, Forschungsinstitute und wissenschaftlicher Fachverbände mit den Partnerorganisationen AMH (Arbeitsgemeinschaft der Medienzentren der deutschen Hochschulen, ZKI (Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung e.V.) und DBV (Deutscher Bibliotheksverband Sektion 4: Wissenschaftliche Universalbibliotheken) – <http://www.dini.de>.

DINI verfolgt das Ziel, Forschung und Bildung in der Informationsgesellschaft zu fördern durch Initiativen zur Vernetzung der Informationsinfrastruktur an den Hochschulen und zur stetigen Verbesserung der Informationsdienste für Studium, Lehre und Forschung.

Die Deutsche Initiative für NetzwerkInformation e.V. (DINI) begrüßt die Absicht der Bundesregierung, das deutsche Urheberrecht der Entwicklung im Bereich der digitalen Informations- und Kommunikationstechnologie anzupassen und rechtliche Klarheit auch für deren Nutzungsmöglichkeiten in Bildung und Wissenschaft herbeizuführen. Sie ist allerdings äußerst besorgt, dass die anstehende Novellierung des Urheberrechtsgesetzes für Bildung und Wissenschaft zu einschneidenden Behinderungen und zu unakzeptablen Einschränkungen der grundgesetzlich garantierten Rechte bei der öffentlichen Zugänglichkeit und der digitalen Nutzung von veröffentlichten Werken führen.

Sehr problematisch sind vor allem einige der Regelungen, die in den Paragraphen

- 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung)
- 53 (Schrankenregelung für private und wissenschaftliche Nutzung)
- 95a (Schutz technischer Maßnahmen)
- 95b (Durchsetzung der Schrankenbestimmungen bei geschützten Werken)
- 108b und 111a (Strafbewehrungen bei Verletzungen von §95a)

des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 15/38 vom 06.11.2002) getroffen werden.

## Grundlagen:

„Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ ( Art. 27 Abs. 1 der UN-Charta )

Entsprechend schreibt Art. 5 GG vor: „Jeder hat das Recht, ... sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ (Abs. 1) sowie „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ (Abs. 3)

Dem garantierten Recht auf Eigentum (der Urheber) sind daher Schranken aufzuerlegen, die die genannten Privilegien gewährleisten. In Art. 14 Abs. 2 heißt es dazu ausdrücklich: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Diese Grundlagen unserer Rechtsordnung gelten für analoge wie für digitale Werke. Mit den Regelungen des Urheberrechts ist also ein **angemessener Ausgleich** zu schaffen zwischen den Rechten der Urheber und den berechtigten Interessen der Nutzer von Werken, Medien und Informationen. Dem trägt der vorliegende Regierungsentwurf leider **nicht im erforderlichen Maße** Rechnung.

## Zu § 52a und § 53:

DINI und seine Mitgliedsinstitutionen begrüßen sehr, dass mit den Schrankenregelungen in § 52a und § 53 den in Art. 5 Abs. 1 und 3 GG garantierten Informationsinteressen der Allgemeinheit und des Einzelnen in den Bereichen Unterricht, Studium, Lehre und Forschung Rechnung getragen werden soll.

- Wir schlagen allerdings vor, dass die Geltung des § 52a auch für Studium und Lehre an Hochschulen zweifelsfreier formuliert wird: Zur Klarstellung sollten in der Überschrift des § 52a nach den Worten "im Unterricht" die Worte "**an Schulen und Hochschulen**" eingefügt werden, wie es auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 15/38, S.40, zu Nr. 2 Abs.2) ausdrücklich vorschlägt.

Höchst problematisch wäre für Lehre und Forschung dagegen eine Verengung der Schranke des § 52a Abs. 1, Nr.1 und 2 auf die öffentliche Zugänglichmachung bzw. Vervielfältigung "**nur von kleinen Teilen eines Werkes**", wie sie der Bundesregierung in dem oben zitierten Absatz geboten erscheint:

- Es ist in Lehre und Forschung unverzichtbar und gängige Praxis, dass die Werke in ihrer Gänze zugänglich sind und ungekürzt analysiert und untersucht werden können.

Völlig unverständlich und für Lehre und Forschung an den wissenschaftlichen Hochschulen unakzeptabel ist eine mögliche "**Bereichsausnahme für Filmwerke**" im § 52a, wie sie in der BT-Drs. 15/38 ( S.40, zu Nr. 2, letzter Abs.) erwogen wird. Filme und Fernsehsendungen würden dadurch als Quellen für Lehre und Forschung von der künftigen Nutzung digitaler Technologien ausgeschlossen – ein unzulässiger Eingriff in die Freiheit von Lehre und Forschung!

- Wissenschaftliche – insbesondere medienwissenschaftliche - Forschung und Lehre ist nur möglich, wenn **alle Quellen zugänglich** sind. Das heißt zum Beispiel für (digitale) Fernsehsendungen, dass sie an Hochschulen aufgezeichnet, in wissenschaftlichen Mediatheken archiviert und für diese Zwecke dort entliehen werden können.

Dies ist nach dem bisherigen § 53 UrhG zulässig und gängige Praxis an deutschen Hochschulen. Da die Fernsehanstalten selbst ihre Archive nicht für die Nutzung in Lehre und Forschung öffnen, ist diese Praxis auch notwendig. An deutschen Hochschulen wird z.Zt. ein Archivbestand von ca. 1 Million TV-Titel gepflegt und genutzt. Wenn für den Geltungsbereich der Schrankenregelungen im § 52a eine "Bereichsausnahme für Filmwerke" festgelegt wird, wird damit die **gängige Praxis an den Hochschulen kriminalisiert** und (medien)wissenschaftliche Lehre und Forschung eklatant behindert, ja unmöglich gemacht. Insbesondere für viele von der DFG bewilligte medienwissenschaftliche Forschungsprojekte und für eine Reihe der von der Bundesregierung im Rahmen des Programms „Neue Medien in der Bildung“ geförderten Entwicklungsvorhaben hätten die o.g. Einschränkungen **unerträgliche**

**Auswirkungen** - von einschneidenden Behinderungen in der Auswahl der Arbeitsmethoden und Quellen bis hin zur Einstellung ganzer Projekte.

- Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung nach § 52a muss **für alle Quellen** (= digitale Werke, Informationen und Medien) gelten. Insbesondere dürfen Filme und Fernsehsendungen (in digitalen Bibliotheken, Mediatheken und Archiven, Filmservern, Lehr-Lern-Plattformen und dergleichen) auf keinen Fall ausgenommen werden.

Der Filmwirtschaft und den Fernsehanstalten erfahren durch die o.g. Nutzungen ihrer Werke in Bildung und Wissenschaft keinerlei kommerzielle Einbußen, da ihr Kerngeschäft dadurch nicht berührt wird und der Zugang für die privilegierten Kreise gewährleistet ist. Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Hochschulen im Rahmen ihrer in §52a und §53 gewährten Privilegien **nicht-kommerzielle Zwecke** verfolgen. Sie zahlen außerdem mit den geltenden Geräte- und Trägermedienpauschalen laufend sehr erhebliche Vergütungsbeträge an die Urheber bzw. Rechteinhaber als Ausgleich für ihre Nutzung. Insofern erzielen die Rechteinhaber durch diese Nutzungen für Bildung und Wissenschaft nicht unbedeutende Einnahmen ohne zusätzliche Aufwendungen.

- Dieses **Pauschalvergütungssystem** hat sich in jahrelanger Praxis in Deutschland **bestens bewährt**. Es sollte auch in Zukunft und für alle digitalen Medien beibehalten und vorgeschrieben werden. Eine Einzel-Lizensierung für die Nutzung in Lehre und Forschung wäre weder durchführbar noch kontrollierbar.

#### Zu §§ 95a und b:

Äußerst besorgt sind DINI und seine Mitgliedsinstitutionen auch darüber, dass die Möglichkeit, digitale Medien und Informationen **mit technischen Maßnahmen** wie Verschlüsselung, Verzerrung und sonstige Umwandlung **unzugänglich zu machen**, dazu führen wird, dass sie für die private wie die wissenschaftliche Nutzung künftig nicht mehr in der gebotenen Weise genutzt werden können und damit die grundgesetzlich vorgeschriebenen Schranken der §§ 52a und 53 unterlaufen werden. Dies führt beispielsweise schon heute dazu, dass die digital ausgestrahlten Fernsehprogramme (auch öffentlich-rechtlicher Sender) der europäischen Nachbarstaaten in Deutschland nicht mehr auf legale Weise empfangen und aufgezeichnet werden können. Sie sind dadurch auch nicht mehr zugänglich für die medienwissenschaftliche Lehre und Forschung. Ein unhaltbarer Zustand im „Europa ohne Grenzen“!

In § 95a UrhG-E werden „wirksame technische Maßnahmen“ rechtlich unter besonderen Schutz gestellt, ihre Umgehung mit hohen Strafen bewehrt (§§ 108b und 111a) und Entwicklungen von Digital-Rights-Management-Systemen ausdrücklich befördert. (vgl. BT-Drs. 15/38, S.42, zu Buchstabe g). Damit werden aber die Privilegierungen der §§ 52a und 53 unrealisierbar und wertlos und die Verfassungsgebote in Art. 5 Abs. 1 und 3 GG gebrochen. Denn die in §95b auch für Lehre und Forschung eingeräumten Durchsetzungsmöglichkeiten der Schrankenbestimmungen sind in der Praxis – bei „wirksamen technischen Schutzmaßnahmen“ - nicht realisierbar.

Die Hochschulangehörigen werden in jedem Einzelfall auf den Klageweg verwiesen, wenn die Rechteinhaber ihnen die Schlüssel nicht herausgeben. Auch die Zulassung der Verbandsklage (vgl. BT-Drs. 15/38, S.27 Abs. 4) führt hier nicht weiter, da sie im Einzelfall unzumutbar und nicht zielführend ist. (Zum Beispiel werden beim digitalen Fernsehen Aufzeichnungen zu wissenschaftlichen Zwecken nicht durchgeführt werden können, weil die Schlüssel nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.)

So wird das verfassungsmäßig geschützte Recht von Bildung und Wissenschaft auf freien Zugang zur Information ausgehöhlt und zunichte gemacht, um ausschließlich kommerzielle Interessen der Verwertungsindustrie in allen Bereichen durchzusetzen. Das ist für Lehre und Forschung inakzeptabel und eine unzulässige Verschiebung des Interessengleichgewichts zu ihren Ungunsten!

- Wenn hier keine bessere Lösung zum Schutz der berechtigten Interessen von Bildung und Wissenschaft gefunden werden kann, so muss für Zwecke der Lehre und Forschung zumindest zugestanden werden, die technischen Maßnahmen **ohne Strafandrohung zu umgehen**, wie dies in vergleichbarer Weise auch „zum eigenen privaten Gebrauch“ im §108b Abs. 1 Satz 2 eingeräumt wird.

Damit würde vermieden, dass künftig alle Hochschulangehörigen - immerhin ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung - potentiell kriminalisiert wird, nur weil sie versuchen, ihre Rechte aus den Schrankenbestimmungen wahrzunehmen.

### Zusammenfassung:

Nach Überzeugung von DINI und seiner Mitgliedsinstitutionen bevorzugen die neuen Regelungen eindeutig vor allem die Rechteinhaber und die Verwertungsindustrie in ihrem Bestreben, die digitalen Technologien zur Durchsetzung und Maximierung ihrer rein ökonomischen Interessen auszunutzen – und zwar auf Kosten und zu Lasten der grundgesetzlich garantierten Rechte der Allgemeinheit, insbesondere in den Bereichen Bildung und Wissenschaft:

- Die bisher bei der Nutzung von analogen Werken, Informationen und Medien in Bildung und Wissenschaft **notwendige und gängige Praxis** wird beim Übergang zu den digitalen Technologien verhindert. Bei Fortsetzung der üblichen Praxis würden die Schulen und Hochschulen in Deutschland **pauschal kriminalisiert**.
- Bildung und Wissenschaft sind unbestritten Grundlage und Motor des Fortschritts. Sie müssen ungehindert teilhaben an der Nutzung der Vorteile der digitalen Technologien, um die gesellschaftlichen Erwartungen erfüllen und die Zukunftsaufgaben bewältigen zu können. Die Ziele der Bundesregierung und aller ihrer **einschlägigen Förderungsprogramme** richten sich mit Recht auf eine breitere Nutzung der neuen Technologien („Neue Medien“) in Bildung und Wissenschaft. Dazu stünde in krassem Widerspruch, wenn im Urheberrecht gerade für Bildung und Wissenschaft die Zugänglichkeit und Nutzung der digitalen Technologien eingeschränkt und behindert wird.
- Es ist zu erwarten, dass die Nachbarländer den von der EU-Richtlinie gesetzten Rahmen für Schrankenregelungen für ihre Bildung und Wissenschaft voll ausnutzen. Eine im Vergleich dazu für Schulen und Hochschulen engere Regelung würde in Deutschland zu einer **unzumutbaren Schlechterstellung** und **nicht tragbaren Wettbewerbsverzerrung** führen.
- Die öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung etwa in Intranets - z.B. in eLearning-Plattformen, Websites, Datenbanken, Online-Mediatheken und –Bibliotheken - muss für den gesamten Bereich der öffentlich-rechtlichen, nicht-kommerziellen Ausbildung, für Lehre, Wissenschaft und Forschung auch in Deutschland zulässig sein. Die EU-Richtlinie gibt hierzu in Art. 5 ausdrücklich entsprechende Empfehlungen.

Die Bundesregierung hat als strategisches Ziel ihrer Förderpolitik festgelegt:

*„Den Zugang zur weltweiten wissenschaftlichen Information für jedermann zu jeder Zeit und von jedem Ort zu fairen Bedingungen sicherzustellen.“* (Strategisches Positionspapier „Information vernetzen – Wissen aktivieren“ . BMBF, September 2002, S. 3)

Als wissenschafts- und bildungspolitisches Ziel stellt sie im gleichen Papier heraus:

*„Der schnelle, ungehinderte Zugriff auf wissenschaftliche Informationen und ein leistungsfähiges System der Informationsversorgung in Wissenschaft und Bildung haben förderungspolitisch hohe Priorität.“* (a.a.O.)

DINI und seine Mitgliedsinstitutionen sind der festen Überzeugung, dass diese Zielsetzungen von allen Parteien des Bundestages akzeptiert und verfolgt werden. Um sie erreichen zu können, ist aber unbedingt erforderlich, dass das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft für Bildung und Wissenschaft entsprechend ausgestaltet ist und ihre grundgesetzlich verankerten Rechte auch in der (digitalen) Zukunft im vollen Umfang gewahrt werden.

Die USA haben in ihrem soeben beschlossenen „Technology, Education and Copyright Harmonization TEACH Act“ ihr nichtkommerzielles Bildungswesen viel weitreichender privilegiert: Es ist künftig sogar weitgehend freigestellt von der Vergütungspflicht. (<http://www.ala.org/washoff/teach.html>)

Appell:

Deshalb bitten wir Sie, sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren aktiv dafür einzusetzen, die vorgeschlagenen Präzisierungen und Korrekturen in die Novellierung zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft aufzunehmen und zu verabschieden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass das Gleichgewicht der Interessen von Urhebern und Nutzern ausgewogen bleibt und nicht zu Ungunsten von Bildung und Wissenschaft verschoben wird!

Die Gesellschaft, vor allem die Bereiche Bildung und Wissenschaft, Schulen und Hochschulen werden es Ihnen danken!

Professor Dr. Dr. h.c. Elmar Mittler  
(für Vorstand und Hauptausschuss von DINI)